

## Begriffserläuterung

Endlagerraum:

Der erforderliche Endlagerraum ist abhängig von dem Gülle-, Jauche- und Gärrestanfall und der notwendigen Lagerdauer, die von der mengenmäßigen und zeitlichen Bemessung der Dünggaben zu den angebauten Kulturen abhängt. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der DüV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Nach Maßgabe der derzeit geltenden DüV vom 27. 2. 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Verpflichtung zur Ermittlung des Düngebedarfs vor der Ausbringung;
- Ausbringverbot auf überschwemmte, wassergesättigte, durchgängig gefrorene und über Tag nicht auftauende sowie höher als 5 cm mit Schnee bedeckte Böden;
- Ausbringung im Herbst nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten und nur bei vorliegendem Düngebedarf, maximal 80 kg Gesamt-N/ha oder 40 kg NH<sub>4</sub>-N/ha. Keine Düngung zur Förderung der Strohrotte;
- Ausbringverbot auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar;
- Ausbringverbot auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar;
- die nach Landesrecht zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der regionaltypischen Gegebenheiten sowie der Ziele des Boden- und Gewässerschutzes andere Zeiten genehmigen (Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist).

Es ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung oftmals in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngeverordnung dieses zulassen. Die jeweils aktuellen Vorgaben der DüV für die zeitliche und mengenmäßige Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung (Tabelle) sowie die Empfehlungen zur bedarfsgerechten Düngung sind bei der Lagerraumberechnung zu berücksichtigen.

Tabelle: Vorgaben für die pflanzenbedarfsgerechte Gülle-, Jauche- und Gärrestausbringung

Kultur	N-Düngebedarf im Herbst (kg N/ha)	Spätester Düngetermin im Herbst	Frühester Düngetermin Frühjahr
Grünland, Feldgras	40 bis 60	30.09.	01.02.
Grünland mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	40 bis 60	30.09.	15.01.
Winterraps	30 bis 40	30.09.	01.02.
Winterraps mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	30 bis 40	30.09.	15.01.
Wintergetreide <sup>*)</sup>	-	-	01.02.
Wintergetreide <sup>*)</sup> mit einer Ausnahmegenehmigung zur Sperrfrist	-	-	15.01.
Zwischenfrüchte <b>nach Getreide</b> zur			
- Futternutzung	40 bis 60	15.09.	-
- Gründüngung mit nachfolgender Sommerung	40 bis 60	15.09.	-
- Gründüngung mit nachfolgender Herbstsaat	20 bis 40	15.09.	-
Mais	-	-	01.04.
Sommergetreide	-	-	15.02.
Kartoffeln, Rüben	-	-	01.03.
Leguminosen	-	-	-

<sup>\*)</sup> Auf langjährig organisch gedüngten Böden und/oder humusreichen Standorten kein Düngebedarf im Herbst zu Wintergetreide nach Wintergetreide.

Generell gilt: nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Körnerleguminosen kein N-Düngebedarf im Herbst. Keine Addition der anrechenbaren N-Mengen im Herbst.